

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 23.11.2022

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt der Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/23

Berichterstattung: Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/23 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. h. c. Björn Thümler  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/23

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Haushaltsbegleitgesetz  
zum Nachtragshaushalt der Haushaltsjahre 2022  
und 2023**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über  
den Finanzausgleich

Des Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 i Abs. 3 wird die Zahl „46 369 000“ durch die Zahl „121 369 000“ ersetzt.

2. Nach § 14 j wird der folgende § 14 k eingefügt:

„§ 14 k

Ausgleich von Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen

(1) Zum Ausgleich von Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel werden im Dezember 2022

1. den Schulträgern nach den §§ 102 und 195 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes 131 206 187 Euro und

**Haushaltsbegleitgesetz  
zum Nachtragshaushalt der Haushaltsjahre 2022  
und 2023**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über  
den Finanzausgleich

**Das** Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. \_\_\_\_\_ § 14 i Abs. 3 wird \_\_\_\_\_ **wie folgt geändert:**

a) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.**

b) **Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

**„<sup>2</sup>Im Jahr 2022 werden die Finanzaufweisungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 über Satz 1 hinaus um weitere 75 000 000 Euro zugunsten der Schlüsselzuweisungen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 erhöht; an den Finanzaufweisungen nach Halbsatz 1 beteiligen die Landkreise ihre kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden entsprechend der zwischen dem jeweiligen Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbarten oder der tatsächlichen Aufteilung der Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten und Vertriebenen.“**

2. Nach § 14 j wird der folgende § 14 k eingefügt:

„§ 14 k

Ausgleich von Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen

(1) **Als** Ausgleich **für** Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel werden im Dezember 2022

1. den Schulträgern nach \_\_\_\_\_ § 102 **Abs. 1 bis 6** und § 195 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes 131 206 187 Euro und

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/23

2. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission 47 354 562 Euro

gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf die Schulträger nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der Kinder in Schulkindergärten aufgeteilt. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 4 NFGV gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 wird auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgeteilt. <sup>2</sup>Der Aufteilung wird die Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege betreuten Kinder am Stichtag der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2022 zugrunde gelegt.

(4) § 20 Abs. 2 Satz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung mit der Teilmasse der Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der jeweiligen Gruppe von Gebietskörperschaften (Gemeinde- oder Kreisaufgaben) erfolgt.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „359 000 000“ durch die Zahl „409 000 000“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2022 durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2022 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die sich aus der Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2022 durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2022 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2023 hinzugerechnet.“

## Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. *unverändert*

gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf die Schulträger nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler **an den von ihnen geführten öffentlichen Schulen** und der Zahl der Kinder in Schulkindergärten **an öffentlichen Grundschulen** aufgeteilt. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 4 NFGV gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 wird auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgeteilt. <sup>2</sup>Der Aufteilung wird die Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege betreuten Kinder am Stichtag der Kinder- und Jugendhilfestatistik **nach § 98 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs** des Jahres 2022 zugrunde gelegt.

(4) \_\_\_\_\_ **§ 14 h Abs. 4 gilt entsprechend.**“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die **Änderung des Ansatzes des Gesamtbetrags der Finanzausweisungen nach § 1 Abs. 1** \_\_\_\_\_ durch den Nachtragshaushaltsplan 2022/2023 wird abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2022 \_\_\_\_\_ berücksichtigt. <sup>2</sup>Die sich aus der **Änderung des Ansatzes des Gesamtbetrags der Finanzausweisungen nach § 1 Abs. 1** \_\_\_\_\_ durch den Nachtragshaushaltsplan 2022/2023 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2022 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2023 hinzugerechnet.“

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/23

## Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 4 wird nach dem Wort „Finanzhilfe“ die Angabe „nach § 3“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

## „§ 4 a

Zusätzliche Finanzhilfe an den Landessportbund wegen stark gestiegener Energiekosten, Verwendung der zusätzlichen Finanzhilfe

(1) <sup>1</sup>Das Land gewährt dem Landessportbund im Jahr 2023 eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 30 Millionen Euro zum Ausgleich für die stark gestiegenen Energiekosten. <sup>2</sup>Die zusätzliche Finanzhilfe soll im Januar 2023 gezahlt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Landessportbund hat die zusätzliche Finanzhilfe insbesondere als Direkthilfe zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen wegen der stark gestiegenen Energiekosten, zur Durchführung von Energieberatungen bei diesen Sportorganisationen und für Programme des Landessportbundes für die Anschaffung von Materialien zur Energieeinsparung bei diesen Sportorganisationen zu verwenden. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.“

## Artikel 3

## Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), erhält folgende Fassung:

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

## „§ 4 a

Zusätzliche Finanzhilfe an den Landessportbund **anlässlich** stark gestiegener Energiekosten, Verwendung der zusätzlichen Finanzhilfe

(1) <sup>1</sup>Das Land gewährt dem Landessportbund im Jahr 2023 eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 30 Millionen Euro, **die** zum Ausgleich für die stark gestiegenen Energiekosten **sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung zu verwenden ist.** <sup>1/1</sup>**§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.** <sup>2</sup>Die zusätzliche Finanzhilfe **wird** im Januar 2023 gezahlt \_\_\_\_.

(2) <sup>1</sup>Der Landessportbund hat die zusätzliche Finanzhilfe insbesondere \_\_\_\_\_ zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen **durch die** stark gestiegenen Energiekosten **sowie für Zuschüsse zu den Ausgaben** zu verwenden, **die** diesen Sportorganisationen **durch die Inanspruchnahme** von Energieberatungen und \_\_\_\_\_ die Anschaffung von Materialien zur Energieeinsparung **entstehen.** <sup>2</sup>§ 4 Abs. **5 Satz 1, Abs. 6 und 7 Satz 1 sowie Abs. 8** gilt entsprechend.“

3. **In § 6 Satz 1 wird das Wort „Finanzhilfe“ durch das Wort „Finanzhilfen“ ersetzt.**

## Artikel 3

## Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/23

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

„<sup>1</sup>Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zwecke dürfen nur bis zum 31. Dezember 2023 und Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 genannten Zwecke nur bis zum 31. Dezember 2022 aus dem Sondervermögen geleistet werden. <sup>2</sup>Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 genannten Zwecke dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nur insoweit aus dem Sondervermögen geleistet werden, als bis zum 31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet wurde oder, wenn es um Ausgaben für Baumaßnahmen geht, die Unterlagen nach § 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages bis zum 31. Dezember 2022 zur Einsicht vorgelegt wurden.“

#### Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Haushaltsjahr 2022 führt es dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von 242 401 000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 einen Betrag in Höhe von 68 837 000 Euro zu.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in Höhe von insgesamt 70 000 000 Euro“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

#### Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“

*unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/23

## Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 5  
Änderung des Niedersächsischen  
Beamtenversorgungsgesetzes

Dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird der folgende § 101 angefügt:

„§ 101  
Einmalige Energiepreispauschale

(1) Der Versorgungsträger gewährt

1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die für den Monat Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge nach § 2 Nrn. 1, 2, 3 oder 5 haben, und
2. Personen, die für den Monat Dezember 2022 Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld erhalten,

eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn sie am 1. Dezember im Inland einen Wohnsitz haben.

(2) Personen nach Absatz 1, die für den Monat Dezember 2022 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte erhalten, wird die Energiepreispauschale nicht gewährt.

(3) <sup>1</sup>Erhält eine Person nach Absatz 1 Nr. 1 frühere und neue Versorgungsbezüge, so wird die Energiepreispauschale nur von dem Versorgungsträger gewährt, von dem die Person die neuen Versorgungsbezüge erhält. <sup>2</sup>Erhält eine Person nach Absatz 1 Nr. 2 neben dem Altersgeld oder dem Hinterbliebenenaltersgeld Versorgungsbezüge, so wird die Energiepreispauschale nur von dem Versorgungsträger gewährt, von dem die Person das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld erhält.

(4) Gehört die Energiepreispauschale eines anderen Landes nach dem Recht dieses Landes zu den Versorgungsbezügen, so ist dies bei der Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes unbeachtlich.

(5) Ist eine Energiepreispauschale zu Unrecht gewährt worden, so kann der Rückforderungsbetrag mit den Versorgungsbezügen, dem Altersgeld oder dem Hinterbliebenenaltersgeld verrechnet werden.

Artikel 5  
Änderung des Niedersächsischen  
Beamtenversorgungsgesetzes

Dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird der folgende § 101 angefügt:

„§ 101  
Einmalige Energiepreispauschale

(1) Der Versorgungsträger gewährt

1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die für den Monat Dezember 2022 Anspruch auf **Ruhegehalt, Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Bezüge bei Verschollenheit, Übergangsgeld oder Bezüge der entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** haben, und

2. *unverändert*

eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn sie am 1. Dezember im Inland einen Wohnsitz haben.

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>**Der** Versorgungsträger gewährt die Energiepreispauschale **nicht, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Versorgungsbezüge** frühere \_\_\_\_\_ Versorgungsbezüge **gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 sind oder wegen eines daneben empfangenen Altersgeldes oder Hinterbliebenenaltersgeldes gemäß § 86 Abs. 1 ganz oder teilweise ruhen.** <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (*jetzt in Satz 1*)

(4) *unverändert*

(5) **Für die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten Energiepreispauschale gilt § 63 Abs. 2 entsprechend.**

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/23*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen*

(6) Vor Erhebung einer Klage wegen der Energiepreispauschale findet eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht statt.“

(6) *unverändert*

Artikel 6  
Inkrafttreten

Artikel 6  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*unverändert*